

Kirchenrat Silenen

Postfach 24
6473 Silenen

Tel. 041 883 11 26
E-Mail pfarramt.silenen@bluewin.ch



Benützungsreglement Pfarreisaal „altes Schulhaus“

1. Benützungsrecht

Der Pfarreisaal ist ein Ort der Begegnung. Er dient dem Pfarrei- und Gemeindeleben, sowie einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

In folgender Reihenfolge steht der Pfarreisaal zur Verfügung:

- Kath. Kirchgemeinde Silenen
- Einwohnergemeinde Silenen
- Einheimische Vereine und Organisationen
- Auswärtige Vereine und Organisationen

2. Gesuche

Gesuche für die Benutzung des Lokals sind schriftlich mit dem entsprechenden Gesuchsformular mindestens vierzehn Tage vor der Veranstaltung, dem Pfarreisekretariat einzureichen.

3. Dauerbelegung

Die Bewilligung für eine dauernde Belegung gilt für maximal 1 Jahr (Schuljahr). Die gewünschte Dauerbelegung muss jedes Jahr bis 31. Mai beim Pfarreisekretariat eingereicht werden. Der Kirchenrat ist ermächtigt, die Bewilligung zu entziehen oder abzuändern. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich Vereine wiederholt nicht an die Bestimmungen dieses Reglement halten. Ebenso kann der Kirchenrat, wenn wichtige Gründe vorliegen, die bereits erteilten Bewilligungen annullieren. Die betroffenen Benützer werden nach Möglichkeit frühzeitig durch das Pfarreisekretariat benachrichtigt. Bereits bezahlte Benützungsgebühren werden zurückvergütet.

4. Haftung

Für Beschädigung jeglicher Art an Gebäude, Mobiliar, usw. haftet der Veranstalter. Die Kirchgemeinde lehnt jede Haftung für die Benutzung und den Betrieb ab. Die Benützer sind verpflichtet, festgestellte Schäden sofort dem Pfarreisekretariat zu melden. Allfällige Mängel werden mit einer Mängelliste erstellt, die vom Veranstalter zu unterzeichnen ist.

Bei geöffneten Fenstern ist um besondere Vorsicht geboten. Absturzgefahr!

5. Jugendliche

Bei Veranstaltungen von Jugendlichen unter 16 Jahren wird die Aufsicht durch eine zuverlässige, erwachsene Person verlangt.

Veranstaltungen von Jugendlichen dürfen nicht länger als 22.00 Uhr dauern. Es gilt striktes Alkohol,- Drogen- und Rauchverbot.

6. Sorgfaltspflicht

Die Räume und Einrichtungen sind mit grösster Sorgfalt zu benützen. Ohne Bewilligung dürfen weder Mobiliar noch Geschirr, sowie andere Einrichtungsgegenstände aus dem Pfarreisaal entfernt werden.

An den technischen Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

7. Dekorationen

Nägel, Heftklammern, Schrauben oder andere Befestigungen dürfen weder an Mobilien noch Immobilien angebracht werden. Allfällige Dekorationen auf längere Zeit müssen mit dem Kirchenrat abgesprochen werden.

8. Immissionen

Ruhestörungen und Belästigungen im und um das Haus sind zu unterlassen. Es wird Rücksichtnahme auf die Anwohner verlangt.

Nach 22.00 Uhr dürfen die Fenster nicht mehr geöffnet werden und die Darbietungen müssen auf Zimmerlautstärke reduziert werden. Ohne spezielle Bewilligung des Kirchenrates ist das Lokal bis 23.00 Uhr zu verlassen.

Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung der Ruhe und Ordnung.

9. Brandwache

Es gilt striktes Rauchverbot.

Bei Veranstaltungen ab 40 Personen muss die Aussentür (Eingang) offen gehalten werden. Der Veranstalter haftet dafür, dass dieser Punkt eingehalten wird.

10. Bewilligungen

Für behördliche Bewilligungen wie Gelegenheitswirtschaftspatent, Tombola usw. ist der Veranstalter verantwortlich. Die anfallenden Kosten gehen zu seinen Lasten.

11. Küchenbenützung

Für Anlässe mit Konsumation stehen dem Veranstalter die KÜcheneinrichtungen zur Verfügung.

12. Reinigung

Die Reinigung und Instandstellung hat unmittelbar nach dem Abschluss der Veranstaltung zu erfolgen. Andere Vereinbarungen sind mit dem Vertragsabschluss zu regeln. Sämtliche Haupt- und Nebenräume sind gereinigt zu übergeben und der Abfall ist vom Veranstalter zu entsorgen.

Die Reinigung der benützten Räumlichkeiten und Aussenanlagen ist Sache des Veranstalters. Die Hauswartin/der Hauswart gibt Anweisungen wie die Reinigung zu erfolgen hat. Die Kirchgemeinde stellt die notwendigen Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel zur Verfügung. Es ist verboten andere Reinigungsmittel zu benutzen.

Die Kosten für allfällige Nachreinigungen sind vom Veranstalter zu tragen.

13. Abnahme

Die Abnahme erfolgt durch den Abwart oder Pfarreisekretariat. Über entstandene Schäden oder mangelhafte Reinigung erstellt das Pfarreisekretariat eine Rechnung.

14. Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung.

15. Inkrafttretung

Dieses Reglement tritt mit seiner Annahme durch den Kirchenrat am 1. März 2011 in Kraft.

16. Anhang

Gebührenreglung

Gebührenreglung

Benützung für Kirchliche Zwecke sowie
Einwohnergemeinde- und Schulgemeinde Silenen

Gratis

Tagespauschalbenützung Pfarreisaal
Halb Tagespauschale max. 6 Std.

Fr. 180.—

Fr. 100.—

Küchenbenützung
Sitzungszimmer
Technische Einrichtungen

Fr. 50.—

Fr. 20.—

Fr. 30.—

Kommerzielle Zwecke (Eintritt, Kursgeld, Festwirtschaft etc.)
wird ein Zuschlag erhoben

Tagespauschale

Fr. 90.—

Halb Tagespauschale

Fr. 50.—

Übermässige Beanspruchung

Eine übermässige Beanspruchung der Anlagen (Stromverbrauch, Platzbeschädigung usw.)
kann separat in Rechnung gestellt werden.

Dauerbenützung
(nach Absprache mit dem Kirchenrat)